

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)⁴¹		Änderungen im Rahmen der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzgebung
vom 24. April 1988 ¹ <hr/>		
Die Landsgemeinde,		
gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. De- zember 1907 ² ,		
beschliesst:		
II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN		
Art. 7 Gemeinderat		
Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig in folgenden Fällen:		
1. Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Ge- meinde angehören (Art. 84 ZGB);		
2. ²⁸ ...		
3. Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung (Art. 259 und 260a ZGB);		
4. Vaterschaftsprozess (Art. 261 ZGB);		
5. ²⁸ Vorkehren betreffend geistesschwache oder geistesranke Haus- genossinnen und Hausgenossen (Art. 333 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
6. ²⁸ ...		
7. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.		

III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT		
D. Kindes- und Erwachsenenschutz⁵¹		
1. Organisation		
Art. 29 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 1. Aufgaben, Zusammensetzung		
¹ Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die unabhängige Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB ² .		
² Der Regierungsrat wählt:		² Der Regierungsrat wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und mindestens drei weitere Mitglieder.
1. das Präsidium, das Vizepräsidium und ein weiteres Mitglied;		<i>Aufgehoben</i>
2. auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwei Ersatzmitglieder.		<i>Aufgehoben</i>
³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihr Personal unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung ⁴⁵ .		
Art. 30 2. Präsidium		Art. 30 2. Präsidium
¹ In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen folgende Geschäfte des Kinderschutzes:		¹ Das Präsidium:
1. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB ²);		1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung;
2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);		2. ist Anstellungsinstanz für das Personal im Sinne der kantonalen Personalgesetzgebung;
3. Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);		3. erlässt allgemeine Weisungen zu den Verfahren und Entscheiden;
4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);		4. vertritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen.
5. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
6. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
7. Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>

8. Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
9. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
10. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
11. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
12. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
13. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
14. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 ^{bis} ZGB).		<i>Aufgehoben</i>
² In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:		² Das Vizepräsidium nimmt die Stellvertretung des Präsidiums wahr.
1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
2. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
3. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
4. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
5. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
6. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und Art. 425 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
7. Entbindung von der Pflicht zur Abgabe des Schlussberichts und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;		<i>Aufgehoben</i>
8. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und Art. 444 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
9. Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
10. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
11. Mitteilung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB);		<i>Aufgehoben</i>

12. Mitteilung der eingeschränkten oder entzogenen Handlungsfähigkeit an die Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);		<i>Aufgehoben</i>
13. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).		
³ Der Regierungsrat kann dem Präsidium in der Vollzugsverordnung weitere Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuweisen.		
		Art. 30a 3. Entscheide
		¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in Dreierbesetzung, soweit gesetzlich nicht eine andere Besetzung vorgeschrieben ist.
		² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Geschäften, die gemäss Art. 30b grundsätzlich in die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen, in Dreierbesetzung entscheiden.
		³ Die Verfahrensleitung entscheidet, ob in Dreierbesetzung entschieden wird. Das Präsidium legt die Dreierbesetzung fest.
		Art. 30b 4. Verfahrensleitung
		¹ Das Präsidium weist die Verfahrensleitung jeweils einem Behördenmitglied zu.
		² In die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:
		1. die Ernennung einer Vormundin oder eines Vormunds beziehungsweise einer Beiständin oder eines Beistands (Art. 298 Abs. 3, Art. 327a und Art. 400 ff. ZGB);
		2. die Ernennung eines Ersatzes der Vormundin oder des Vormunds beziehungsweise der Beiständin oder des Beistandes (Art. 403 Abs. 1 ZGB);
		3. die Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes für Vormundinnen und Vormunde beziehungsweise Beiständinnen und Beistände (Art. 404 Abs. 2 ZGB);
		4. die Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
		5. die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
		6. die Prüfung von Bericht und Rechnung beziehungsweise Schlussbericht und Schlussrechnung sowie deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung (Art. 415 und 425 ZGB);
		7. die Entlassung der Vormundin oder des Vormunds beziehungsweise der Beiständin oder des Beistands aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB);

		8. die Entbindung von der Pflicht zur Abgabe des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB);
		9. die Übertragung oder die Übernahme einer bestehenden Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444 ZGB);
		10. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
		11. der Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
		12. der Erlass verfahrensleitender Entscheide wie insbesondere Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege, die Anordnung eines Gutachtens, die Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung oder die Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314a ^{bis} , 449b und 449a ZGB).
		³ In die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:
		1. der Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
		2. die Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
		3. die Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge oder der Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
		4. der Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung in Zivilprozessen betreffend Kinderbelange (Art. 299 Abs. 2 lit. b der Zivilprozessordnung ⁴);
		4. der Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung in Zivilprozessen betreffend Kinderbelange (Art. 299 Abs. 2 lit. b der Zivilprozessordnung ⁴);
		5. die Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
		6. die Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Mutter und Vater zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
		7. die Zuteilung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB);
		8. die Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB);
		9. der Entscheid über Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 2 und 3, Art. 320 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und Art. 324 ZGB);
		10. die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f ^{bis} der Verordnung über Alters- und Hinterlassenenversicherung ⁵).
		⁴ In die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

		1. der Entscheid über die Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags, über die Eignung der beauftragten Person sowie über die Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags einschliesslich Festlegung von Entschädigung und Spesen und den Verzicht auf weitere Massnahmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1-4, Art. 364 und 366 ZGB);
		2. die Zustimmung zu Rechtshandlungen der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB); 3. der Entscheid über Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners (Art. 376 Abs. 1 und Art. 374 Abs. 1 und 2 ZGB);
		3. der Entscheid über Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners (Art. 376 Abs. 1 und Art. 374 Abs. 1 und 2 ZGB);
		4. die Erteilung der Befugnis, die Post zu öffnen und Wohnräume zu betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB).
Art. 31	Amtsbeistandschaft	Art. 31
	Der Kanton führt zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen eine Amtsbeistandschaft.	Berufsbeistandschaft
		Der Kanton betreibt zur Führung von Beistandschaften eine Berufsbeistandschaft.
Art. 32	Aufsicht 1. über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	
	¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde steht unter der Aufsicht der Direktion und erstattet dieser jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	
	² Die Direktion kann:	
	1. bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Inspektionen durchführen;	
	2. Weisungen erteilen;	
	3. alle weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen treffen.	
Art. 33	2. über Wohn- und Pflegeeinrichtungen	
	Soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits gewährleistet, richtet sich die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen nach den Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung ⁹ .	

2. Verfahren		
Art. 34 Verfahrensrecht⁵⁰		
Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹⁰ , soweit nicht Bundesrecht gilt.		
Art. 35 Amtshilfe, Informationspflicht		<i>Aufgehoben</i>
¹ Die kantonalen und die kommunalen Verwaltungsbehörden sowie die Gerichte leisten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Amtshilfe gemäss Art. 448 Abs. 4 ZGB ² .		
² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Gemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person über die Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.		
Art. 36 Verantwortlichkeit		
¹ Die Verantwortlichkeit im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes richtet sich nach Art. 454 ZGB ² .		
² Der Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes ⁴⁶ .		
Art. 37 Beschwerde		
Beim Verwaltungsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen:		
1. Unterbringungen, Zurückbehaltungen, Abweisungen von Gesuchen sowie Behandlungen und Massnahmen gemäss Art. 439 ZGB ² ;		
2. Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;		
3. Verfügungen des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.		
3. Ambulante Massnahme, fürsorgerische Unterbringung		
Art. 38 Ambulante Massnahme		
¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Personen mit einer psychischen Störung eine ambulante Massnahme anordnen. Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten:		

1. Medikamente nach medizinischer Empfehlung einzunehmen;		
2. regelmässig vor einer bestimmten Person oder Instanz zu erscheinen;		
3. sich einer Therapie zu unterziehen.		
² Die Dauer einer Massnahme ist auf längstens drei Jahre beschränkt und kann um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.		<i>Aufgehoben</i>
³ Sie ist im Sinne von Art. 431 ZGB ² periodisch zu überprüfen.		
Art. 39 Fürsorgerische Unterbringung		
¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung und die Entlassung zuständig.		
² Für die Dauer von höchstens sechs Wochen können gestützt auf Art. 429 Abs. 1 ZGB ² auch die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Chefärztinnen und Chefärzte, die leitenden Ärztinnen und Ärzte und die Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals eine Unterbringung anordnen.		
³ Der Entscheid ist unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.		
Art. 40 Nachbetreuung		
¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Nachgang zu einer stationären, fürsorgerischen Unterbringung bei Personen mit einer psychischen Störung eine geeignete Nachbetreuung anordnen. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes ein.		
² Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten, sich nach dem Austritt aus der Einrichtung unter ärztlicher Aufsicht weiterhin medizinisch ambulant behandeln zu lassen.		
³ Die Dauer der Massnahme und die periodische Überprüfung richten sich nach Art. 38 Abs. 2 und 3.		³ Die Massnahme ist im Sinne von Art. 431 ZGB periodisch zu überprüfen.

4. Kosten, Entschädigung		
Art. 41 Behördliche Massnahmen 1. im Erwachsenenschutzverfahren		Art. 41 Erwachsenenschutz
¹ Im Rahmen des Erwachsenenschutzverfahrens trägt die betroffene Person die Kosten des Einschreitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der angeordneten Massnahmen wie insbesondere für die:		¹ Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Erwachsenenschutzmassnahmen an, trägt die betroffene Person die Kosten des Verfahrens und der angeordneten Massnahmen wie insbesondere für:
1. Anordnung und Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen;		1. die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen (amtliche Kosten);
2. Einsetzung von Beiständinnen oder Beiständen inklusive Entschädigung für die Mandatsführung;		2. die Einsetzung von Beiständinnen oder Beiständen einschliesslich die Entschädigung für die Mandatsführung;
3. Bericht- und Rechnungsabnahme;		3. die Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. Anstaltsunterbringung.		4. die Durchführung ambulanter Massnahmen;
		5. die Unterbringung in einer stationären Einrichtung.
² Die Kostenübernahme durch den Kanton gestützt auf das Betreuungsgesetz ⁴⁹ bleibt vorbehalten. ⁴⁸		² Die Kostentragung von Erwachsenenschutzmassnahmen, die vom Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) ⁶ erfasst sind, richtet sich nach der Betreuungsgesetzgebung.
		³ Ist die betroffene Person mittellos, trägt der Kanton die Kosten mit Ausnahme eines Kostenanteils für ambulante und stationäre Massnahmen. Die betroffene Person kann diesen Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde beziehungsweise im Anwendungsbereich von Art. 28 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ⁷ beim Kanton geltend machen.
		⁴ Der Kostenanteil gemäss Abs. 3 entspricht der Kostenbeteiligung gemäss Betreuungsgesetzgebung.
Art. 42 2. im Kindesschutzverfahren		Art. 42 Kindesschutz
¹ Im Rahmen des Kindesschutzverfahrens tragen die Eltern in der Regel die Kosten für:		¹ Der Kanton trägt die Kosten des Kindesschutzverfahrens und der angeordneten oder vereinbarten Kindesschutzmassnahmen wie insbesondere für:
1. das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sofern dieses zur Anordnung einer Massnahme führt;		1. die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen (amtliche Kosten);
2. die Anordnung einer Massnahme;		2. die Einsetzung von Vormundinnen und Vormunden beziehungsweise Beiständinnen oder Beiständen einschliesslich die Entschädigung für die Mandatsführung;
3. die angeordnete Massnahme.		3. die Bericht- und Rechnungsabnahme;

		4. die Durchführung ambulanter Massnahmen;
		5. die Unterbringung in einer stationären Einrichtung.
² Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, trägt das Kind die Kosten nach Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soweit es sich in wirtschaftlich guten Verhältnissen befindet.		² Die unterhaltspflichtigen Personen haben einen angemessenen Teil der Kosten ambulanter oder stationärer Massnahmen zu tragen. Der Kostenanteil entspricht der Kostenbeteiligung gemäss der Betreuungs-gesetzgebung ⁶ .
³ Die Kostenübernahme durch den Kanton gestützt auf das Betreuungsgesetz ⁴⁹ bleibt vorbehalten. ⁴⁸		³ Sind die unterhaltspflichtigen Personen mittellos, können sie ihren Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinde beziehungsweise im Anwendungsbereich von Art. 28 SHG ⁷ beim Kanton geltend machen.
Art. 43 3. Kostentragung bei Mittellosigkeit⁴⁸		Art. 43 Unterstützungspflicht
¹ Verfügen die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel, trägt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 die Kosten.		Gemeinden, welche Kosten zu tragen haben, können diese auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.
² Bei Mittellosigkeit hat die zuständige Gemeinde gestützt auf die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe die Eigenleistung gemäss Betreuungsgesetz ⁴⁹ zu tragen. Bei stationären Massnahmen, die nicht gestützt auf das Betreuungsgesetz ⁴⁹ finanziert werden, setzt der Regierungsrat den Kostenanteil der Gemeinde bei Mittellosigkeit in einer Verordnung sinngemäss nach der Regelung zur Eigenleistung fest.		<i>Aufgehoben</i>
³ Das Gemeinwesen, das die Kosten zu tragen hat, kann diese auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB ² unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.		<i>Aufgehoben</i>
Art. 44 Gerichtliches Verfahren		
¹ Das gerichtliche Verfahren bezüglich fürsorgerischer Unterbringung ist kostenlos.		
² Bei leichtfertiger oder trölerischer Anfechtung können der beschwerdeführenden Person amtliche Kosten auferlegt werden.		
³ Im gerichtlichen Verfahren richtet sich die Verlegung der Parteikosten nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides.		

Art. 45 Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen		
¹ Der Anspruch der Beiständinnen und Beistände auf Entschädigung aus dem Vermögen der betroffenen Person richtet sich nach Art. 404 Abs. 1 ZGB ² .		
² Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 404 Abs. 3 ZGB.		
E. Erbrecht		
6. Erbteilung		
Art. 76 Amtliche Mitwirkung 1. Grundsatz		
Amtliche Mitwirkung bei der Teilung hat zu erfolgen, wenn:		
1. Minderjährige oder Bevormundete erbberechtigt sind;		1. Minderjährige erbberechtigt sind;
2. der Erbberechtigte unter Beistandschaft oder Beiratschaft steht;		2. Erbberechtigte unter Beistandschaft stehen;
3. ein gemäss Art. 609 Abs. 1 ZGB berechtigter Gläubiger ein Gesuch stellt.		
Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)		
Art. 53 Ausstand		
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den Ausstand zu treten und das Geschäft der stellvertretenden oder vorgesetzten Person zu überweisen:		
1. in eigener Sache, oder wenn sie sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Geschäft haben;		
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert ist;		
2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;		

2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;		
3. in Sachen der Adoptiv- oder Pflegeeltern, eines Adoptiv- oder Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund, Beirat oder Beistand sie sind;		3. in Sachen der Adoptiv- oder Pflegeeltern, eines Adoptiv- oder Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund oder Beistand sie sind;
4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der sie als Organ angehören, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied sie sind;		
5. in Sachen, in denen sie mit der Anwältin oder dem Anwalt beziehungsweise der bevollmächtigten Person einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Ziff. 2, 2a und 2b steht;		
6. in Sachen, in denen sie selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen ihre Unbefangenheit den Ausstand verlangen.		
Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)		
Art. 21 Grundsatz		
¹ Der Kanton übernimmt für die Betreuungsbedürftigen gemäss Abs. 2, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben, einen Anteil der Kosten der Betreuungsangebote, die anerkannt oder auf der Liste der Einrichtungen gemäss IVSE sind.		
² Anspruch auf kantonale Beiträge haben:		
1. die Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten;		
2. die minderjährigen Personen;		
3. die Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;		
4. die kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.		
³ Der Kanton legt die Beiträge in einer Kostenübernahmegarantie fest.		
⁴ Er zahlt die Beiträge direkt dem Leistungserbringer aus. Diese stellen den Betreuungsbedürftigen ausschliesslich die durch diese zu erbringenden Eigenleistungen in Rechnung.		⁴ Er zahlt die Beiträge direkt dem Leistungserbringer aus. Diese stellen den Betreuungsbedürftigen ausschliesslich die durch diese zu erbringenden Eigenleistungen und die individuellen Nebenkosten in Rechnung.

Art. 24 Eigenleistung		
<p>¹ Die betreuungsbedürftige beziehungsweise deren unterhaltspflichtige Person hat für einen angemessenen Teil der Kosten des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots (Eigenleistung) und die individuellen Nebenkosten aufzukommen.</p>		
<p>² Der Regierungsrat legt die Höhe der Eigenleistung je Betreuungsangebot in einer Verordnung fest; bei minderjährigen Personen hat er die Richtlinien der IVSE zum Elternbeitrag angemessen zu berücksichtigen.</p>		
<p>³ Die Eigenleistung für invalide Personen ist so zu bemessen, dass diese deswegen nicht wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen.</p>		
<p>⁴ Bei Inkassoproblemen hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung [6] zuständige Gemeinde die Eigenleistung zu bevorschussen; der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>		<p>⁴ Bei Inkassoproblemen hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinde beziehungsweise der Kanton im Anwendungsbereich von Art. 28 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁷ die Eigenleistung und die individuellen Nebenkosten zu bevorschussen; der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>